Stadt Bergisch Gladbach Fachbereich 2 – Finanzen Steuerwesen 2-22 Bürogebäude Hauptstraße 192 51465 Bergisch Gladbach

Steuererklärung zur Wettbürosteuer Stadt Bergisch Gladbach

Der Stadt Bergisch Gladbach ist bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In dieser Steuererklärung ist die Steuer von dem Steuerpflichtigen selbst zu berechnen (§ 8 Abs. 2. über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bergisch Gladbach).

Name, Vorname des Betreibers (Steuerschuldners)	Kassenzeichen
,	ļ
Anashrift das Datraihars (Ctauarashuldnara)	
Anschrift des Betreibers (Steuerschuldners)	
Name des Wettbüros	Anschrift Wettbüro (Lage)
	' " ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' ' '

Hinweis: Gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 der Wettbürosteuersatzung sind der Steuererklärung geeignete Unterlagen beizufügen (z. B. Umsatzlisten, die Provisionsabrechnungen mit dem Wetthaltern o.ä.) aus denen sich der Wetteinsatz für den jeweiligen Erhebungszeitraum ergibt. Die Steuer wird von der Stadt Bergisch Gladbach anschließend nach Prüfung mit Bescheid jeweils vierteljährlich festgesetzt.

Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz, der in den Wettbüros getätigten Wetten. Der Wetteinsatz ist der von den Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

Berechnung der Wettbürosteuer

Monat	Höhe des Brutto- Wetteinsatzes in €	Steuersatz 2 % des Brutto-Wetteinsatzes	Höhe der zu entrichtenden Wettbürosteuer in €
Insgesamt			

Die entsprechenden Nachweise über den Wetteinsatz sind beigefügt.
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Datum, eigenhändige Unterschrift des Betreibers

Datenschutzhinweis:

Im Internet der Stadt Bergisch Gladbach unter https://www.bergischgladbach.de/steuerwesen.aspx finden Sie die Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für das Steuerwesen der Stadt Bergisch Gladbach.

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können auch im Steuerwesen eingesehen oder bei Bedarf zugesandt werden.